

Protokoll

über Gewährleistungsanspruch

Gegenwärtiges Protokoll beruht auf den Vorschriften von § 4 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums (BMW) mit der Nr. 19/2014. (29. IV) über die Vorgehensweise bei Haftung und Garantierklärung der im vertraglichen Rahmen verkauften Sachen zwischen Kunde und Unternehmen.

Wenn der Kunde den Anspruch auf Gewährleistung geltend machen möchte, ist verpflichtet, den Vertragsabschluss nachzuweisen. Der Vertragsabschluss ist als erwiesen zu betrachten, wenn der Kunde den Beleg über die Bezahlung des Wertersatzes – die Rechnung oder Quittung gemäß Umsatzsteuergesetz - vorliegt.

Name des Kunden:

Anschrift des Kunden:

Angaben zur Mobilie, die im vertraglichen Rahmen zwischen Kunde und Unternehmen verkauft wurde:

Bezeichnung:

Kaufpreis:

Datum, an dem das Unternehmen den Vertrag erfüllt:

Fehlermeldungsdatum:

Fehlerbeschreibung:

Das durchsetzende Kundenrecht:

Angaben zur Mobilie, die für Nachbesserung oder Überprüfung der Erfüllbarkeit des Anspruchs auf Haftung oder Gewährleistung übernommen wurde:

Angaben zur Identifizierung der Sache:

Datum der Übernahme der Sache:

Datum, an dem der Kunde die nachgebesserte Sache übernehmen kann:

Ablehnungsgrund des durchzusetzenden Rechtes (optionell):

Beim Verbraucherstreit kann der Kunde ein Verfahren bei einer der regionalen (oder hauptstädtischen) Industrie- und Handelskammer oder dem Friedensgremium einleiten.

Die Kopie des Protokolls ist dem Kunden unverzüglich und nachprüfbar bereitzustellen.

Falls das Unternehmen bei Mitteilung des Einwands keine Erklärung zum Kundenanspruch vorlegen kann, ist verpflichtet, dem Kunden innerhalb von 5 Arbeitstagen seinen Standpunkt – bei Ablehnung des Anspruchs die Begründung und die Möglichkeit, sich ans Friedensgremium zu wenden – nachprüfbar mitzuteilen.

Das Unternehmen ist verpflichtet, das Protokoll über den Kundenanspruch auf Haftung und Gewährleistung **drei Jahre** lang nach Protokollaufnahme aufzuheben und auf Anforderung der Prüfbehörde vorzulegen.

Das Unternehmen muss anstreben, die Nachbesserung oder den Austausch innerhalb von höchstens **fünfzehn Tagen** durchzuführen.

Anhand gegenwärtiges Protokolls stimmt der Kunde zu, dass es mit den im Protokoll festgehaltenen Kundenangaben gemäß der o.a. Verordnung umgegangen wird.

Datum, 20...

Kunde

Dienstleister